



Satzung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 3. Sonntag
vor dem Ostersonntag und am 3. Sonntag im Oktober

(Verkaufsoffene Sonntage)

Inhaltsverzeichnis

§ 1.....	2
§ 2.....	2
§ 3.....	2
§ 4.....	2

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 14 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 25.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels in Ettlingen und den Stadtteilen Bruchhausen, Ettlingenweier, Oberweier, Schluttenbach, Schöllbronn und Spessart dürfen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen am 3. Sonntag vor dem Ostersonntag und am 3. Sonntag im Oktober jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Während den für den Verkauf zugelassenen Zeiten sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden können.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, 25.07.2007

gez. Gabriela Büsselmaier
Oberbürgermeisterin